

Lieber Modellflieger
Lieber Drohnenpilot

Als Flugplatzeigentümer des Flugplatzes Schaffhausen (LSPF) ist die SGS resp. der gesetzliche Vertreter, der Flugplatzleiter, verpflichtet, die Vorgaben des Schweizer Gesetzgebers und des Luftamtes (BAZL) umzusetzen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, auf dem Flugplatz Schaffhausen ein ferngesteuertes Modell zu betreiben, ist nachfolgende Verordnung relevant für eine sachgemässe und sichere Umsetzung: [SR 748.941 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien.](#)

Zur Nutzung des Flugplatzes Schaffhausen (LSPF) ist eine schriftliche Bewilligung des Flugplatzleiters notwendig, welche durch diesen im Sinne dieser "Einweisung" sichergestellt wird. Die SGS als Flugplatzeigentümerin verweist darauf, dass insbesondere die Regelung gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. a. VLK (SR 758.941) der obigen Verordnung wichtig ist und sichergestellt werden muss.

Ziel ist, Unfälle oder Near Miss zu vermeiden und Sie sich sicher auf dem Flugplatz bewegen können, ohne dass der normale Flugbetrieb darunter leidet.

Befristete Ausnahmewilligung des Flugplatzleiters für Modellflieger:

- Jeder, der ein Modellflugzeug innerhalb von 5 km um die Piste des Schmerlat betreibt oder sich auf der Piste aufhält, muss eine schriftl. Bewilligung besitzen
- Befristung der Bewilligung: auf 2 Jahre (oder früherer Abtritt des Flugplatzleiters), kein Anspruch auf Verlängerung
- Die Bewilligung kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden
- Die Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für die berechtigte Person (gilt nicht für Gruppen)
- Der Modellpilot nutzt einen Funkreceiver / Scanner und hört dauernd auf 121.05 MHz mit, um passiv am Verkehr am Boden & in der Luft teilnehmen zu können
- Mantragende Flugzeuge (Segel, Motor, Motorsegler, Schleppzüge, Helikopter etc.) haben in jedem Fall Vortritt
- Wenn Flugbetrieb auf Piste oder innerhalb von 5 km um Piste erkennbar bzw. über Funk angekündigt wird, muss das Modellflugzeug sofort gelandet und die Piste evakuiert werden
- Der Modellpilot nimmt keine weiteren Personen auf die Piste mit. Er hält sich **nur am Rand der Piste, nicht auf dem Pistenstreifen oder in der Pistenmitte auf**
- Falls Mitglieder der SGS anwesend sind, meldet sich der Modellflugpilot von sich aus und gibt seine Flugabsichten bekannt
- Die Mitglieder der SGS können dem Modellflugpiloten jederzeit Weisungen erteilen, ihm das Fliegen verbieten oder ihn vom Platz verweisen
- Der Modellflugpilot kennt die Anflugvolten (Approach Charts gem. AIP) vom Flugplatz Schaffhausen-Schmerlat (LSPF), die Einflugpunkte & die Betriebsbedingungen
- Der Modellflugpilot muss eine Haftpflichtversicherung haben über mind. 1 Mio. CHF bzw. 1 Mio. SZR, und den Versicherungsnachweis jederzeit vorlegen können



Modellflug auf dem Schmerlat

V. 3.0 – 20.09.2017

Einweisung zur Nutzung des Flugfeldes Schaffhausen-Schmerlat LSPF

- Bei Unfällen haftet der Modellflugpilot unabhängig von seinem Verschulden; er darf den Flugplatz nicht verlassen bevor die Sachlage geklärt ist
- Die SGS, ihre Mitglieder & anwesende Piloten schliessen jede Haftung aus
- Jeder Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass dieser in die lokalen Gegebenheiten und betriebsrelevanten Informationen wie Einflugverfahren, Kommunikation, Flugdienstleiter, Flugbetriebszeiten usw. eingeführt wurde
- Jeder Nutzer hat passives Mitglied in der SGS zu sein; damit leistet er einen Deckungsbeitrag an die Infrastruktur und die Pflege & Aufsicht des Flugplatzes
- Der Zutritt zur Infrastruktur wird separat geregelt; Passivmitglieder haben nicht automatisch uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in die Infrastruktur (Ausnahme; Toiletten und Grillplatz)
- Der Zutritt zum Kiosk oder jede Form der Selbstbedienung ist verboten.

Mit der Unterschrift erklären sich einverstanden,

8217 Neunkirch, Okt. 2017

Nutzer

Segelflugguppe Schaffhausen SGS
Flugplatz Schaffhausen-Schmerlat LSPF
